

Inhalt des Anlagereglements - Checkliste BVS

Die vorliegende Checkliste gibt Auskunft über den aus aufsichtsrechtlicher Sicht erforderlichen Inhalt von Anlagereglementen¹.

I. Ziele und Grundsätze

	<i>Gegenstand</i>	<i>Relevante Bestimmungen BVV2</i>
1	Auf den Versichertenbestand und das Leistungsreglement ausgerichtete Ertragsvorstellungen (z.B. wird grundsätzlich eine ehrgeizige oder vorsichtige Renditeperspektive angestrebt).	Art. 49a Abs. 2 lit. a, Art. 51
2	Prinzipien zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Verhältnisses von Vermögen und Verbindlichkeiten (z.B. Richtlinien für die Anwendung der Erweiterungsmöglichkeiten [vgl. auch I./9], Verhaltenstoleranz bei Unter- oder Überdeckung, Prioritäten für anlagepolitische, leistungsseitige oder beitragsseitige Massnahmen).	Art. 49a Abs. 2 lit. a, Art. 50 Abs. 2
3	Grundsätze zur Liquidität und Zahlungsfähigkeit.	Art. 49a Abs. 2 lit. a, Art. 50 Abs. 2, Art. 52
4	Grundsätze zur Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des obersten Organs.	Art. 49a Abs. 2 lit. a, Art. 50 Abs. 2

¹ Vgl. auch die Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2) des Eidgenössischen Departement des Innern, veröffentlicht am 19. September 2008, abgedruckt in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 108 vom 27. Oktober 2008, Rz 665, und die zusätzlichen Erläuterungen in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 109 vom 19. Dezember 2008, Rz 674. Vgl. ausserdem die Änderung der BVV2 vom 10. und 22. Juni 2011, AS 2011 3435 ff; abgedruckt in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123 vom 19. Juli 2011, Rz 790.

5	Zulässigkeit von Anlagekategorien und Anlageformen.	Art. 49a Abs. 2 lit. a, Art. 50 Abs. 2, Art. 53
6	Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber.	Art. 57
7	Konkrete Anlagestrategie mit strategischen Zielwerten sowie unteren und oberen taktischen Bandbreiten pro Anlagekategorie.	Art. 49a Abs. 2 lit. a
8	Diversifikationsgrundsätze (Es ist mindestens die Einhaltung von Art. 50 Abs. 3 BVV2 allgemein festzuhalten).	Art. 50 Abs. 3
9	Hinweis, dass bei Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, die erforderliche schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren ist (Aus der Anlagestrategie muss ersichtlich sein, in welchen Fällen Erweiterungen konkret genutzt werden).	Art. 50 Abs. 4
10	Bewertungsgrundsätze gemäss Ziff. 3 Swiss GAAP FER 26.	Art. 48

II. Organisation

	<i>Gegenstand</i>	<i>Relevante Bestimmungen BVV2</i>
11	Umschreibung der Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe	Art. 49a Abs. 2 lit. a
12	Umschreibung der delegierten Aufgaben.	Art. 49a Abs. 2 lit. a
13	Anforderungen, welche Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten (Es ist mindestens die Einhaltung von Art. 48f Abs. 2 BVV2 festzuhalten).	Art. 49a Abs. 2 lit. d, Art. 48f Abs. 2

III. Verfahren

	<i>Gegenstand</i>	<i>Relevante Bestimmungen BVV2</i>
14	Verwaltungs- und Verfahrensgrundsätze (z.B. aktive oder passive Vermögensverwaltung).	Art. 49a Abs. 2 lit. a

15	Grundsätze zu Überwachung / Reporting (wer, wann, was, an wen).	Art. 49a Abs. 2 lit. a
16	Falls Effektenleihegeschäfte (Securities Lending) getätigt werden: reglementarische Grundlage für Effektenleihegeschäfte, wobei festzuhalten ist, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).	Art. 49a Abs. 2 lit. a
17	Falls Pensionsgeschäfte getätigt werden: reglementarische Grundlage für Pensionsgeschäfte, wobei festzuhalten ist, dass die Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agiert (Reverse Repo) und die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).	Art. 49a Abs. 2 lit. a

IV. Weiteres

	<i>Gegenstand</i>	<i>Relevante Bestimmungen BVV2</i>
18	Regeln, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.	Art. 49a Abs. 2 lit. b
19	Regeln zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.	Art. 49a Abs. 2 lit. c
20	Regeln zur Bildung von Wertschwankungsreserven. Es muss aus dem Reglement klar hervorgehen, nach welcher Methode die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven berechnet wird und auf welchen konkreten Parametern die Berechnung beruht (z.B. Prozentsätze pro Anlagekategorie bei der Praktikermethode oder zugrundeliegende Rendite-/Risikoannahmen, Sicherheitsniveau und Zeithorizont bei der finanzökonomischen Methode).	Art. 48e